



## Hinweis

### **zum Verkauf freiverkäuflicher (d.h. nicht verschreibungs- oder apothekenpflichtiger) Tierarzneimittel im Zoofachhandel**

Arzneimittel (AM) im Sinne des Arzneimittelgesetzes (AMG) sind Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, durch Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper u. a.

- Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu heilen, zu lindern, zu verhüten oder zu erkennen
- Krankheitserreger, Parasiten oder körperfremde Stoffe abzuwehren, zu beseitigen oder unschädlich zu machen.

Auch z. B. Gegenstände, die ein Arzneimittel enthalten oder auf die ein Arzneimittel aufgebracht ist und die dazu bestimmt sind, dauernd oder vorübergehend mit dem menschlichen oder tierischen Körper in Berührung gebracht zu werden, gelten im rechtlichen Sinne als Arzneimittel. Entscheidend ist die Zweckbestimmung, nicht etwa die Bezeichnung.

Gemäß § 67 Arzneimittelgesetz müssen Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel entwickeln, herstellen, klinisch prüfen oder einer Rückstandsprüfung unterziehen, prüfen, lagern, verpacken, in den Verkehr bringen oder sonst mit ihnen Handel treiben, dies vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde – Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Kreises Wesel – anzeigen.

Grundsätzlich darf nach § 50 Abs. 1 Arzneimittelgesetz ein Einzelhandel außerhalb von Apotheken mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nur betrieben werden, wenn der Unternehmer (oder eine in § 50 näher bezeichnete andere Person) die erforderliche Sachkenntnis besitzt.

Gemäß § 50 Abs. 2 Arzneimittelgesetz besitzt die erforderliche Sachkenntnis, wer Kenntnisse und Fertigkeiten über das ordnungsgemäße Abfüllen, Abpacken, Kennzeichnen, Lagern und Inverkehrbringen von Arzneimitteln, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, sowie Kenntnisse über die für diese Arzneimittel geltenden Vorschriften nachweist. Wie der Nachweis der Sachkenntnis zu erbringen ist, regelt die Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) bietet mehrmals im Jahr die Möglichkeit, nach Teilnahme an einem Lehrgang mit Abschlussprüfung den Sachkenntnisnachweis zu erlangen.

Nach § 60 AMG ist der Nachweis der Sachkenntnis für den Verkauf von freiverkäuflichen AM, die ausschließlich zur Anwendung bei Zierfischen, Zier- oder Singvögeln, Brieftauben, Terrarientieren oder Kleinnagern bestimmt sind, nicht erforderlich. Werden derartige AM (wie auch die übrigen freiverkäuflichen AM, z. B. für Hunde und Katzen) jedoch in Selbstbedienung angeboten, ist der Sachkundenachweis dennoch erforderlich.

Der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung empfiehlt, in jedem Fall den Nachweis der Sachkenntnis über die Teilnahme an einem Lehrgang mit Prüfung der IHK zu erbringen.

Weitere Auskunft erteilt: Frau Dr. Brandt, 0281 207-7102